

kürlicher Weise angewendet worden sei. Allerdings ruft die Rekurrentin auch die §§ 5 letzter Satz und 9 RV an, welche die Garantie des ordentlichen Richters und des Eigentums enthalten. Allein von einem Eingriff in erworbene Rechte kann keine Rede sein, und der Standpunkt der Verletzung des § 5 RV ist nicht selbständiger Natur, da an sich die Zuständigkeit der richterlichen Behörden zum Erlasse provisorischer Verfügungen nicht bestritten ist, und es sich deshalb nur fragen kann, ob hier der Richter von seiner Kompetenz einen unzulässigen Gebrauch gemacht habe, was vom Bundesgericht nur aus dem Gesichtspunkte willkürlicher Anwendung des kantonalen Prozeßrechts nachzuprüfen ist.

Da ist nun allerdings zu sagen, daß die kantonalen Gerichte weit gehen, wenn sie aus § 343 ZRV die Befugnis herleiten, bestrittene Rechtsbeziehungen zweier Parteien derart zu ordnen, daß die gegenseitigen Pflichten so zu erfüllen sind, wie wenn das bestrittene Rechtsverhältnis als zu Recht bestehend anerkannt wäre. Einer solchen Auslegung könnte z. B. die Fassung von § 344 Abs. 2 entgegen gehalten werden. Allein andererseits ist die grundlegende Bestimmung des § 343 so allgemein gefaßt, daß sie auch ohne Zwang auf Verhältnisse, wie sie hier vorliegen, angewendet werden kann. Es ist dabei, was die Rekurrentin bei der Begründung ihres zweiten Rekursgrundes vollständig bei Seite läßt, zu beachten, daß es sich tatsächlich doch auch hier lediglich um Festhaltung des bestehenden Zustandes handelt; es ist nicht so, daß die Rekurrentin in ein bestrittenes Verhältnis hinein gezwungen wird, sondern sie wird aus einem Verhältnis, aus dem sie sich lösen möchte, nicht hinausgelassen, da sie ja auch der jetzigen Inhaberin des Elektrizitätswerkes Sempach stets Strom geliefert hat. Unter solchen Umständen dürfte eine provisorische Verfügung auf Grund von § 343 wohl zu rechtfertigen sein, dies um so mehr, als es der Rekurrentin nicht sowohl um gänzliche Auflösung des Vertrages, als vielmehr bloß um Änderung der Lieferungsbedingungen zu tun ist, was sie mit einem ihr günstigen Urteil in der Hauptsache erreichen kann, ohne daß sie inzwischen die Stromlieferung aufhebt. Diese kann ihr auch keinen Schaden bringen, da die Rekursbeklagte verpflichtet wurde, für die Folgen der provisorischen Verfügung, d. h. für den Schaden, der

der Rekurrentin daraus entstehen kann, daß sie den Strom zu dem vereinbarten und nicht zu einem höhern Preise abgeben muß, Sicherheit zu leisten, welche Sicherheit wohl auch, z. B. bei längerer Dauer des Prozesses, erhöht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. Nr. 14 und 15.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

6. Urteil vom 11. März 1908 in Sachen *Dolder* gegen *Tessin* und *Zürich*.

Erbschaftssteuer: Letztes Domizil des Erblassers.

A. Am 28. Mai 1907 starb im Grand Hotel in Muralto bei Locarno Otto Dolder von Meilen. Der Verstorbene war bis vor zirka 2 Jahren vor seinem Tode Direktor einer Plantage in Panama gewesen, hatte dann bei geschwächter Gesundheit seine Stelle aufgegeben und war unter Mitnahme seines Vermögens nach der Schweiz zurückgekommen. Hier hielt er sich an verschiedenen Kurorten auf. Schon im Herbst 1906 war er während zwei Monaten in Muralto. Am 3. April 1907 kehrte er dorthin in leidendem Zustande zurück und nahm im Grand Hotel Wohnung. Am 26. April verheiratete er sich dort mit der Rekurrentin, nachdem er zu diesem Behufe beim Zivilstandsamt Muralto Geburts- und Heimatschein deponiert hatte. Im Eheversprechen und im Verkündigungsakt war Muralto als Wohnort des Dolder angegeben. Am 26. Mai, zwei Tage vor seinem Tode, übergab Dolder dem Notar Dr. B. in Muralto sein Testament. In dem hierüber aufgenommenen, von Dolder unterzeichneten Protokolle heißt es, daß der Testator in Muralto domiziliert sei. Das Testa-

ment selber ist von Muralto datiert; der Schlußsatz lautet: „Dieses Testament, von Dr. A. B. nach meinem eigenen niedergeschrieben, wird von mir unterschrieben, nach Tessiner Art, und ihm als Notar anvertraut. Dr. B. ernenne ich als Testamentsvollstrecker.“

Über den Nachlaß des Dolder wurde in Muralto ein amtliches Inventar aufgenommen, das ein Vermögen von rund 133,000 Franken ergab. Durch Beschluß vom 5. Juli 1907 verfügte der Regierungsrat des Kantons Tessin, daß vom Nachlaß eine Erbschaftssteuer von 4%, nämlich 4485 Fr. 66 Cts. zu entrichten sei, wovon die Rekurrentin für 1941 Fr. 89 Cts. gemäß ihrem Erbchaftsanteil direkt und für den die übrigen Erben treffenden Rest solidarisch haftbar sei.

Auf Betreiben eines Miterben beschloß das Bezirksgericht Meilen am 11. Juli 1907, die Eröffnung der Erbschaft des Otto Dolder habe in Meilen als dem Heimort des Erblassers stattzufinden, mit der Begründung, Dolder habe zur Zeit seines Todes den Wohnsitz noch in Panama und nicht etwa in Muralto gehabt; nach dem BG betr. ziv. R. v. N. u. A. sei daher die Erbschaft in seiner Heimat zu eröffnen. Die Rekurrentin focht diesen Beschluß beim Obergericht Zürich an, indem sie geltend machte, der Erblasser habe zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in Muralto gehabt; die Absicht, dort eine Wohnung zu mieten, sei nur deshalb unausgeführt geblieben, weil sein Gesundheitszustand sich verschlimmert habe. Das Obergericht wies den Rekurs am 24. August 1907 ab, indem es ausführte: Es spreche wenig dafür, daß der Rekurrent seinen Wohnsitz in Panama aufgegeben habe; in Muralto habe er sich jedenfalls nur vorübergehend aufgehalten, und wenn auch die Möglichkeit, daß er einmal dort seinen Wohnsitz genommen hätte, nicht bestritten werden könne, so habe doch diese Absicht ihre Verwirklichung nicht gefunden gehabt; die Deposition der Schriften zum Zwecke der Eheschließung und die Testamentserrichtung kurz vor seinem Tode seien in dieser Beziehung nicht schlüssig.

B. Mit staatsrechtlichem Rekurs vom 13. September 1907 hat die Rekurrentin beim Bundesgericht beantragt: Es sei der Beschluß des Regierungsrates Tessin vom 5. Juli 1907 betref-

fend Erbschaftssteuer vom Nachlaß des Otto Dolder aufzuheben. Zur Begründung wird vorgebracht: Es sei mit Sicherheit vor auszusehen, daß auch der Kanton Zürich Anspruch auf Erbschaftssteuer vom Nachlaß Dolder erheben werde, sodas ein Fall von Doppelbesteuerung vorliege. Die Rekurrentin müsse nach Zürcher Recht weniger Erbschaftssteuer bezahlen und habe deshalb ein Interesse daran, daß das Steuerrecht von Tessin verneint und dasjenige von Zürich anerkannt werde. Eventuell habe die Rekurrentin jedenfalls ein Interesse daran, daß jetzt schon festgestellt werde, welcher Kanton erbchaftssteuerberechtigt sei.

C. Der Regierungsrat von Tessin hat auf Abweisung des Rekurses gegenüber dem Kanton Tessin angetragen. Es wird ausgeführt, daß nach der ganzen Sachlage angenommen werden müsse, Dolder habe zur Zeit seines Todes sein Domizil in Muralto gehabt. Tessin sei daher auch zur Erbschaftssteuer berechtigt.

D. Der Regierungsrat von Zürich hat erklärt, daß er für den Kanton Zürich das Recht, vom Nachlaß des Otto Dolder die Erbschaftssteuer zu erheben, beanspruche. Dolder habe in Muralto nur einige Wochen lang in einem Hotel gelebt und keine Anstalten getroffen, sich dort dauernd niederzulassen. Die Deposition der Papiere beim Zivilstandsamt und die Angabe von Muralto als Wohnsitz im Eheversprechen und Verkündigungsakt bewiesen nichts für eine Domizilnahme in Muralto, da damit lediglich der rasche Abschluß der Ehe gefördert werden sollte; ebenso wenig die Errichtung und die Hinterlegung des Testaments in Muralto. Habe aber Dolder keinen Wohnsitz in Muralto gehabt, so müsse in Ermangelung eines Wohnsitzes in der Schweiz die Erbschaftsöffnung im Heimatkanton Zürich stattfinden, womit auch das Recht von Zürich zur Erbschaftssteuer gegeben sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach der Gesamtlage der Umstände darf angenommen werden, daß der Erblasser Dolder zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz in Muralto bei Locarno gehabt hat. Es kann kein Zweifel sein, daß er seinen frühern Wohnsitz in Panama endgültig aufgegeben hatte: seine dortige Stellung hatte er liquidiert; er war unter Mitnahme seines ganzen Vermögens nach

Europa zurückgekommen; es ist nicht ersichtlich, daß er noch solche Beziehungen zu seinem früheren Wohnort Panama unterhalten hatte, bei denen der Gedanke an eine Rückkehr nahe liegen würde; zudem schloß sein schlechter Gesundheitszustand eine solche Absicht wohl völlig aus. In Muralto hatte sich Dolder schon im Herbst des Jahres 1906 während zwei Monaten aufgehalten, und er war Anfangs April 1907 dorthin zurückgekehrt. Allerdings dauerte dann sein Aufenthalt bis zum Tode nicht mehr ganz zwei Monate. Daß er aber die Absicht hatte, in Muralto, welchen Ort er wohl für seine Gesundheit als zuträglich erachtete, dauernd, d. h. für längere Zeit und bis noch unbestimmte Umstände eine Änderung veranlassen sollten, zu bleiben, erhellt immerhin mit hinlänglicher Deutlichkeit aus der Tatsache, daß er anlässlich des Eheabschlusses mit der Rekurrentin Muralto ausdrücklich als sein Domizil bezeichnet hat, wie denn auch die Eheverbindung diese Bezeichnung enthält und wie auch die Trauung in Muralto, als dem Wohnsitz des Dolder stattfand; ferner, daß er ein Testament „nach Tessiner Art“ errichtet und darin eine in Muralto wohnhafte Persönlichkeit als Testamentsvollstrecker ernannt hat und daß auch in der Urkunde über die Hinterlegung des Testaments — jedenfalls mit seiner Zustimmung — Muralto als Wohnort angegeben ist. Dolder hat freilich in Muralto im Hotel gewohnt und keinen eigenen Haushalt geführt. Aber bei einem Manne ohne Beruf, der aus dem Ertrag seines Vermögens lebt und in erster Linie seiner Gesundheit Sorge zu tragen hat, kann nach den heutigen Verhältnissen sehr wohl auch mit dem Aufenthalt im Hotel der Wille, am betreffenden Orte dauernd zu bleiben, verbunden sein. Zudem beabsichtigte Dolder nach der eigenen Angabe der Rekurrentin im Verfahren vor den zürcherischen Gerichten, in Muralto (oder Locarno) eine Wohnung zu mieten und mußte dies dann lediglich wegen der Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes unterlassen werden, woraus wiederum zu folgern ist, daß Dolder Muralto nicht nur als vorübergehenden, sondern als seinen dauernden Aufenthalt betrachtete.

Ist nach dem gesagten Muralto als letztes Domizil des Erblassers anzusehen, so ist nach feststehender Praxis (s. z. B. *US* 33 I S. 280 *Erw.* 1) der Kanton Tessin zur Erhebung der

Erbchaftssteuer vom Nachlaß berechtigt. Bei dieser Sachlage bedarf die Frage keiner Erörterung, ob beim Abgang eines eigentlichen Domizils des Erblassers in Muralto das Steuerrecht von Zürich, als des Heimatkantons, ohne weiteres zu bejahen wäre oder ob nicht trotzdem Tessin wegen des dortigen, doch immerhin wohnsitzähnlichen Aufenthalts des Erblassers als besser berechtigt erscheinen würde (s. *US* a. a. O. *Erw.* 1 und 3).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und der Kanton Tessin berechtigt erklärt, die fragliche Erbschaftssteuer zu beziehen.

III. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Steuern zu Kultuszwecken.

**Liberté de conscience et de croyance. Impôts
dont le produit est affecté aux frais du culte.**

7. Arrêt du 26 février 1908, dans la cause Dubail contre Paroisse catholique de Porrentruy.

1. Les étrangers catholiques habitant le canton de Berne sont soumis à l'impôt pour les besoins du culte catholique, dans la paroisse qu'ils habitent, comme membres de cette paroisse, art. 7, 53 loi bern. sur l'organisation des cultes, du 18 janvier 1874.
- 2. **Déclaration de sortie**, conditions de validité; décret bern. du 2 décembre 1876, art. 6, 7. La déclaration doit s'étendre non seulement à la paroisse, mais à l'Eglise ou l'association.
- 3. Ces conditions de la validité de la déclaration de sortie ne sont pas contraires à l'art. 49 CF.

Le recourant, Joseph Dubail, citoyen français, rentier à Porrentruy, a payé l'impôt paroissial de la paroisse catholique (romaine) de Porrentruy jusqu'en 1903.

La cote d'impôt ayant été élevée en 1904, Dubail informa le Conseil de paroisse, par lettre du 10 mars 1905, que si